

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß den Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG)**



**Gültig ab 01.01.2018**

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17 d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu ermittelt. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage und Obergrenze für die Ermittlung der Entgelte für die dezentrale Einspeisung.

Die möglichen Abnahmestellen unseres Netzgebietes sind wie folgt definiert:

- MS = Mittelspannung
- MS/NS = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung
- NS = Niederspannung

**Preise für Netznutzung mit ¼-Stunden-Lastgangmessung**

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW • a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW • a)	Wirkarbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	14,64	4,75	128,05	0,21
Umspannung (MS/NS)	16,31	6,10	154,80	0,56
Niederspannung (NS)	13,55	5,98	93,05	2,80

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.